



Kinderkrippen- und
Kindergartenordnung
KiBiZ Volders

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen	4
1.1	Kinderbildungszentrum Volders.....	4
1.2	Die pädagogische Konzeption	4
2.	Allgemeines.....	5
3.	Aufnahme	5
4.	Aufnahmekriterien.....	6
4.1	Ferienbetreuung	6
4.2	Anmeldung	7
4.3	Einschreibung	7
4.4	Aufnahme während des Betreuungsjahres	7
4.5	Aufnahmezusage.....	7
4.6	Einziehungsauftrag.....	8
5.	Öffnungszeiten, Ferienregelung	8
5.1	Tagesöffnungszeit	8
5.2	Wochenöffnungszeit.....	8
5.3	Jahresöffnungszeit.....	8
6.	Besuchspflicht im Kindergarten.....	9
6.1	Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe	9
6.2	Ausnahmen.....	9
7.	Übergabe, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung	9
7.1	Übergabe und Abholung	9
7.2	Aufsichtspflicht	9
7.3	Haftung.....	9
7.4	Versicherung.....	10
7.5	Bring- und Abholzeiten	10
8.	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	10
8.1	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	10
8.2	Regelmäßiger Besuch der Gruppe	11
8.3	Elterninformation und Elternbeteiligung.....	11
8.4	Mitteilungen und Informationen	11
8.5	Änderungen von persönlichen Daten	11
9.	Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Materialbeitrag, Abrechnung	11
9.1	Betreuungsarten.....	11
9.2	Betreuungsentgelte	12
9.3	Fernbleiben / abrechnungsverändernder Urlaub	12
9.4	Sonstige Entgelte.....	13

9.5	<i>Ermäßigung in Härtefällen</i>	13
10.	Verpflegung	13
11.	Krankheit des Kindes.....	14
11.1	<i>Erkrankung des Kindes</i>	14
11.2	<i>Erkrankte Kinder</i>	14
11.3	<i>Verabreichung von Medikamenten</i>	14
11.4	<i>Zeckenbefall</i>	14
11.5	<i>Ansteckende oder schwere Erkrankungen</i>	14
11.6	<i>Laus-, und/oder Nissenbefall</i>	15
12.	Meldepflicht und Datenschutz	15
12.1	<i>Meldepflicht</i>	15
12.2	<i>Datenschutz</i>	15
13.	Kündigung	15
13.1	<i>Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten</i>	15
13.2	<i>Vorzeitige Abmeldung, Kündigung</i>	15
13.3	<i>Kündigung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. durch den Träger</i>	15
14.	Inkrafttreten	16

Kinderkrippen- und Kindergartenordnung

KiBiZ Volders

Der Gemeinderat der Gemeinden Volders hat mit Beschluss vom 9.7.2026 auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2026 (im Folgenden abgekürzt mit TKKG) folgende Kinderkrippen- und Kindergartenordnung erlassen:

1. Erläuterungen

Die Arbeit in unserem Kinderbildungszentrum richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Abschluss der Aufnahmevereinbarung anerkennen.

Sie basiert auf den pädagogischen Konzeptionen der Kinderbetreuungseinrichtung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.1 Kinderbildungszentrum Volders

Das Kinderbildungszentrum ist eine außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern.

Dies sind:

1. **Kinderkrippe**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.
2. **Kindergarten**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt richtet.
3. **Alterserweiterte Gruppen**, das sind Kinderkrippen- oder Kindergartengruppen, in denen außer Kindern der grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppe (siehe oben) auch Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Kindergartenpflicht gefördert und betreut werden.

All diese Einrichtungsformen können auch als integrative Kinderbetreuungseinrichtung geführt werden, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen bzw. Förderbedarf betreut werden.

Mit Genehmigung der Landesregierung können Gruppen abweichend von den hier aufgezeigten Organisationsformen als Versuch geführt werden.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

1.2 Die pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption beinhaltet alle wesentlichen Grundsätze, Schwerpunkte und Angebote der Einrichtung. Die bundesweit gültigen Grundlagendokumente wie der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan, der Leitfaden Sprachförderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen sowie der Werte- und Orientierungsleitfaden werden darin berücksichtigt. Für die Kinderkrippe und für den Kindergarten bestehen jeweils eigene pädagogische Konzeptionen, die jederzeit zur Einsicht aufliegen.

2. Allgemeines

Die Gemeinde entscheidet – unter Berücksichtigung pädagogischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – über die Anzahl der geführten Gruppen. Maximal können bis zu vier Kinderkrippen- und acht Kindergartengruppen betrieben werden.

Kinder werden grundsätzlich gemäß den festgelegten Stichtagen aufgenommen:

- In die Kinderkrippe ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag: 31. August).
- In den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag: 31. August).

Diese Stichtage gelten als Richtlinie für die altersgemäße Aufnahme und den Wechsel zwischen den Einrichtungen. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei pädagogisch sinnvollen Übergängen oder zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten – kann nach Maßgabe freier Plätze ein frühzeitiger oder unterjähriger Wechsel erfolgen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der hausinternen Reihungskriterien.

3. Aufnahme

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Diese betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Als angemeldet gilt ein Kind in der Kinderkrippe bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, indem es das 3. Lebensjahr vollendet und im Kindergarten bis zum Schuleintritt. Änderungen der Betreuungsvereinbarung (Betreuungstage und/oder Betreuungsumfang) für das folgende Betreuungsjahr sind ausschließlich im Rahmen der jährlichen Neueinschreibungen im Februar möglich.

Unterjährige Änderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Änderungen treten ausschließlich mit dem 1. eines Monats in Kraft.

Als begründete Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- Arbeitgeberwechsel
- Änderung der Arbeitszeiten
- Beginn oder Ende einer Karenz
- Geburt eines Geschwisterkindes
- Arbeitslosigkeit
- längere Erkrankung eines Elternteils
- Trennung oder Scheidung
- wesentliche Veränderungen der finanziellen Verhältnisse
- pädagogische Empfehlungen der Einrichtungsleitung

Für die Beantragung einer unterjährigen Änderung ist eine schriftliche Bestätigung bzw. ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Aufstockungen des Betreuungsumfangs sind nur möglich, sofern freie Plätze sowie die erforderlichen personellen Ressourcen vorhanden sind.

KiBiZ Volders nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Volders auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Hauses zulassen.

4. Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze werden durch § 22 Abs. 4 TKKG geregelt und lauten wie folgt:

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht,
- h) Kinder von MitarbeiterInnen der Gemeinde Volders

Ergänzende Reihungskriterien bei notwendigem unterjährigem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten:

- i) Geburtsdatum des Kindes – Vorrang haben Kinder, die das dritte Lebensjahr zuerst vollendet haben (Reihung nach Alter).
- j) Vorgabe seitens der Gemeinde aufgrund der übergeordneten Platzorganisation (Pflichtwechsel).
- k) Voranmeldungen für den Kindergarten von Kindern, die sich nicht in der Kinderkrippe befinden, werden ebenfalls in diese Reihung aufgenommen und berücksichtigt.

4.1 Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung in Kinderkrippe und Kindergarten erfolgt eine separate Anmeldung mittels Bedarfserhebung. Diese ist innerhalb der darauf vermerkten Frist verpflichtend abzugeben und gilt nach fristgerechter Abgabe als verbindliche Betreuungsvereinbarung.

Eine Abänderung des angemeldeten Betreuungsbedarfs nach Ablauf der Abgabefrist ist nicht möglich. Die in der Bedarfserhebung angegebenen Betreuungszeiten sind vollständig in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen; eine Reduktion einzelner Tage oder Wochen ist ausgeschlossen. Die Regelungen über abrechnungsverändernde Urlaubszeiten gemäß Punkt 6.3 finden auf die Ferienbetreuung keine Anwendung.

Eine Kündigung der Ferienbetreuung ist nur unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist und ausschließlich für den gesamten Zeitraum möglich.

Nach Ablauf der Abgabefrist eingelangte Bedarfserhebungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Vergabe allfälliger Restplätze erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten sowie in der Reihenfolge des Einlangens. Grundlage für die Personalplanung sind ausschließlich die fristgerecht abgegebenen Bedarfserhebungen.

Im Kindergarten wird in den Ferienferien für alle Kinder – auch jene im geförderten letzten und vorletzten Kindergartenjahr – der reguläre Elternbeitrag verrechnet.

4.2 Anmeldung

Anmeldungen sind nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag möglich. Der Aufnahmeantrag ist in allen Teilen wahrheitsgetreu auszufüllen und von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Bei der Anmeldung ist die Betreuungsart bekanntzugeben. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.

Alle Kinder sind automatisch für die Vormittagsjause angemeldet.

Jene Kinder (ausgenommen Eingewöhnungsphase), für welche die Mittagsbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet.

Jene Kinder, für welche die Ganztagesbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

4.3 Einschreibung

Die Ankündigung des Zeitraums für die Einschreibung für Kinderkrippe und Kindergarten für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr erfolgt durch Ankündigung über die offiziellen Kanäle des Landes Tirols (Frida) und der Gemeinde Volders.

Die Einschreibung für das folgende Kinderbetreuungsjahr erfolgt gemäß den Vorgaben des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes durch die Erziehungsberechtigten selbst über die zentrale Online-Anmeldeplattform „Frida“, indem dort ein entsprechender Anmeldewunsch eingebracht wird. Für die Nutzung der Plattform ist eine Anmeldung mittels ID Austria erforderlich.

Die jeweils gültige Einschreibefrist sowie eine Anleitung zur Anmeldung sind auf der Homepage des Landes Tirol sowie auf unserer Homepage unter „Unsere Voranmeldung“ (www.kibiz.at) veröffentlicht.

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den festgelegten Aufnahmekriterien.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsbescheinigung) entsprechend den Vorgaben der Plattform beizulegen.

4.4 Aufnahme während des Betreuungsjahres

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Gemeinde Volders möglich.

4.5 Aufnahmezusage

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt sowohl in der Kinderkrippe als auch im Kindergarten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung der Gemeinde Volders.

Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Leitung der Kinderkrippe oder des Kindergartens. Bei einer Aufnahmezusage wird eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen.

4.6 Einziehungsauftrag

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Volders ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und – wenn zutreffend – auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

5. Öffnungszeiten, Ferienregelung

5.1 Tagesöffnungszeit

- **Kinderkrippe** von 07.00 bis 12.15 Uhr ohne Mittagstisch
von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch
von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)
- **Kindergarten** von 07.00 bis 12.30 Uhr ohne Mittagstisch
von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch
von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)

Sammelgruppen werden voraussichtlich bis 7.30 Uhr, ab dem Mittagessen und während der schulfreien Zeit der Pflichtschulen gebildet.

Die Gemeinde Volders als Erhalter des Kinderbildungszentrums behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungs- und Schließzeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

In der Kinderkrippe müssen Kinder aus pädagogischen Gründen mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet werden.

5.2 Wochenöffnungszeit

Kinderkrippe und Kindergarten sind von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind Kinderkrippe und Kindergarten geschlossen.

5.3 Jahresöffnungszeit

Das Betreuungsjahr beginnt entsprechend dem Schulstart am zweiten Montag im September und endet mit Ende des Schuljahres (10 Monate).

Zusätzlich kann im Kinderbildungszentrum auch in den Sommerferien ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Somit steht im KiBiZ Volders ein ganzjähriges Betreuungsangebot mit höchstens 25 Schließtagen zur Verfügung.

In der letzten Woche im August und der ersten Woche im September sowie vom 24.12. bis zum 1.1. jeden Jahres bleibt das Kinderbildungszentrum wegen Generalreinigung geschlossen.

Alle Kinder müssen zumindest fünf volle Wochen Ferien pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb des Kindergartens bzw. Kinderkrippe verbringen. Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

6. Besuchspflicht im Kindergarten

6.1 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

Seit 1. September 2010 besteht für Kinder, die bis zum 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht an den vom Träger bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder in den Ferien. Die zusätzlich angebotenen Besuchszeiten während der Schulferien unterliegen nicht der Kindergartenbesuchspflicht. Laut § 26 TKKG haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jener Kinder, für die eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

6.2 Ausnahmen

Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden (vorzeitiger Schulbesuch, medizinische Gründe, Entfernung usw.). Die Anzeige ist bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Volders schriftlich einzubringen und zu begründen. Die Gemeinde Volders hat die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Genehmigungsprüfung weiterzuleiten.

7. Übergabe, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung

7.1 Übergabe und Abholung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in die Kinderkrippe bzw. zum Kindergarten bringen und von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten abholen dürfen. Bei „Buskindern“ haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Busunternehmens, dass die Fahrer die Kinder bringen und abholen dürfen, beizubringen.

7.2 Aufsichtspflicht

Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind während der von den Eltern in der Aufnahmevereinbarung gewünschten Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt außerhäusliche Aktivitäten der Einrichtung wie Spaziergänge, Wanderungen, sportliche Aktivitäten usw. mit ein.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Betreuungsperson auf der dem Kinderbetreuungsbetrieb gewidmeten Liegenschaft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekanntgegebenen Person abgeholt wird.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7.3 Haftung

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von dort nach Hause tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung und Haftung. Sie

haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten erwachsenen Person bzw. einer/einem Jugendlichen ab 16 Jahren begleitet wird. Die Einrichtung führt hierzu eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermächtigten Personen.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch pädagogisches Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Für selbst verschuldete Unfälle, für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld, Handy usw.) der Kinder, kann von der Kinderbetreuungseinrichtung keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Roller und andere Dinge.

7.4 Versicherung

Besuchspflichtige Kindergartenkinder sind beim Besuch im KiBiZ Volders gesetzlich unfallversichert.

7.5 Bring- und Abholzeiten

In der **Kinderkrippe** können die Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr ins KiBiZ gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 12.15 Uhr wieder abgeholt werden. Während der Eingewöhnungsphase können individuelle Zeiten vereinbart werden.

Kinder, die in der Kinderkrippe die Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können zwischen 12.15 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 14.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Im **Kindergarten** können Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr ins KiBiZ gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 12.30 Uhr wieder abgeholt werden.

Kinder, welche die Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können zwischen 13.30 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die im Kindergarten eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 15.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlich entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 15,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

8.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Zum Wohle des Kindes und der ganzen Familie ist eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, welche die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt.

8.2 Regelmäßiger Besuch der Gruppe

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden. Daher werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersucht den/die Gruppenleiter/in, wenn das Kind nicht kommen kann, zu informieren.

8.3 Elterninformation und Elternbeteiligung

Neben unterschiedlichen Formen der Elterninformation und -beteiligung finden mindestens zweimal jährlich Elternversammlungen statt. Hier können Eltern u.a. ihre Vorstellungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einbringen. Eltern haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen **Elternbeirat** zu wählen, sofern sich die Mehrheit der bei einer Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

8.4 Mitteilungen und Informationen

Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten) im KiBiZ Volders rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben oder an die Eltern ausgeschrieben. Um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden, werden die Eltern ersucht, diese Mitteilungen zu beachten.

8.5 Änderungen von persönlichen Daten

Änderungen der bekanntgegebenen Daten, wie z.B. eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten) umgehend schriftlich bekannt zu geben.

9. Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Materialbeitrag, Abrechnung

9.1 Betreuungsarten

Kinderkrippe

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch ^{*)}	07:00 bis 12:15 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 17:00 Uhr

Kindergarten

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch	07:00 bis 12:30 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch	07:00 bis 17:00 Uhr

^{*)} Mittagstisch ist auch bei der Vormittagsbetreuung möglich (Anmeldeformalitäten siehe Punkt 10.)

Für alle Betreuungsarten ist eine Vormittagsjause vorgesehen. Bei Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch ist zusätzlich ein Mittagessen vorgesehen. Bei Ganztagsbetreuung ist zusätzlich zur Vormittagsjause und zum Mittagessen eine Nachmittagsjause vorgesehen.

Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung zur Ganztagsbetreuung nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung möglich. Zudem bedarf dies einer schriftlichen Anmeldung.

Alle Betreuungsarten können auch in Form einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe geführt werden. Die Zusammensetzung von alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen (z.B. Anzahl der Kinder je nach Altersgruppen, Anzahl der Fach- und Assistenzkräfte) wird laut TKKG vorgenommen und erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachaufsicht des Landes.

9.2 Betreuungsentgelte

Die Kinderkrippen- und Kindergartenentgelte werden jährlich vom Gemeinderat der Gemeinde Volders beschlossen und können lt. Verbraucherpreisindex 2015 oder individuell angepasst werden.

Die aktuellen Betreuungsentgelte sind dem Beiblatt wie auch der Internetseite der jeweiligen Gemeinde zu entnehmen.

Alle Kinder, die vor dem 31. August ihr viertes oder fünftes Lebensjahr vollendet haben, können in diesem Jahr den Kindergarten von 7.00 bis 12.30 gratis besuchen. Alle darüberhinausgehenden Angebote einschließlich der Verpflegung sind kostenpflichtig.

Die Beiträge für die **Kinderkrippe** im KiBiZ Volders werden ganzjährig pro angemeldetem Tag vorgeschrieben.

Das Monatsentgelt für den **Kindergarten** im KiBiZ Volders wird für die regulären Kindertage, welche nicht in Schulferien fallen, von September bis Juni (zehnmal jährlich) vorgeschrieben. Für die Ferientage wird das Betreuungsentgelt pro angemeldeten Tag abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt über Bankeinzugsermächtigung monatlich im Nachhinein. Der Zahlungseingang gilt als Anmeldebestätigung.

Der jährlich notwendige Portfolio- und Verbrauchsmaterialienbeitrag wird von der jeweiligen Leitung eingehoben.

Im Falle von verspäteten Zahlungen bzw. rückgewiesenen Abbuchungen werden 5 Prozent Verzugszinsen berechnet.

9.3 Fernbleiben / abrechnungsverändernder Urlaub

Kinderkrippe

Eine schriftliche Mitteilung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über einen geplanten Urlaub ist nur dann abrechnungsverändernd, wenn sie mindestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs bei der Einrichtungsleitung eingeht. Eine abrechnungsverändernde Berücksichtigung erfolgt ausschließlich bei einem zusammenhängenden Urlaub von mindestens einer ganzen Woche.

Für die Ferienzeiträume gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß Punkt 4.1 „Ferienbetreuung“ der KiBiZ-Ordnung.

Ein schriftlich gemeldeter und abrechnungsverändernd berücksichtigter Urlaub ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung oder Rücknahme ist nicht möglich. Während des gemeldeten Urlaubs ist eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung ausgeschlossen.

Kindergarten

Ein abrechnungsverändernder Urlaub ist ausschließlich im Rahmen der verbindlichen Bedarfserhebung für die Ferienbetreuung gemäß Punkt 4.1 „Ferienbetreuung“ der KiBiZ-Ordnung möglich.

Außerhalb der Ferienzeiträume führen Urlaubs- oder sonstige Fehlzeiten zu keiner Änderung der Betreuungskosten.

Ein schriftlich gemeldeter und abrechnungsverändernd berücksichtigter Urlaub ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung oder Rücknahme ist nicht möglich. Während des gemeldeten Urlaubs ist eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung ausgeschlossen.

9.4 Sonstige Entgelte

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus können von den Eltern und Erziehungsberechtigten auch sonstige Entgelte, insbesondere für Ausflüge oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten verlangt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kostendeckend sein und werden monatlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben bzw. mit Bankeinzugsermächtigung abgebucht. Im Falle von verspäteten Zahlungen bzw. rückgewiesenen Abbuchungen werden 5 Prozent Verzugszinsen verrechnet.

9.5 Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen können auf das Entgelt für die Kinderbetreuung und auf sonstige Entgelte auf Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand der jeweiligen Gemeinde Nachlässe gewährt werden.

10. Verpflegung

Im KiBiZ Volders gibt es eine eigene Küche mit Küchenpersonal im Dienstverhältnis der Gemeinde Volders zur Verpflegung der Kinder. **Frisches und gesundes Essen** mit regionalen Produkten ist Grundlage für dieses Angebot.

Vormittagsjause

Alle Kinder sind automatisch für die Vormittagsjause angemeldet.

Mittagessen

Jene Kinder, die eine Mittags- und Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind automatisch auch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet. In der Kinderkrippe kann auch bei der Vormittagsbetreuung der Mittagstisch in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung hat immer bis Donnerstag in der Vorwoche oder durch dauerhafte Anmeldung zu erfolgen.

Nachmittagsjause

Jene Kinder, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie für die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

Essensbestellung

Die Essensbestellung richtet sich nach der Anmeldung für die Mittags- und Ganztagsbetreuung.

Eine bestellte Mahlzeit muss bei der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bis spätestens 17.00 am Vortag ausnahmslos schriftlich abgemeldet werden, um am Folgetag berücksichtigt werden zu können. Nicht fristgerecht abgemeldete Essen und das Essen am Tag der Abmeldung werden generell verrechnet.

Kostenabrechnung

Die Kosten für die Verpflegung im KiBiZ werden von der Gemeinde Volders lt. tatsächlichem Aufwand festgelegt und sind dem aktuellen Beiblatt bzw. der Internetseite der Gemeinde Volders zu entnehmen.

11. Krankheit des Kindes

11.1 Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes ist umgehend schriftlich der Gruppenleitung mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten sowie Läusebefall sind sofort der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Bei Unsicherheiten über die Erkrankung ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ärztliche Rücksprache zu halten.

11.2 Erkrankte Kinder

Erkrankte Kinder können erst wieder in die Kinderbetreuungseinrichtung kommen, wenn sie völlig gesund sind und keine Infektionsgefahr mehr für andere besteht. Dies gilt auch bei Erkältungskrankheiten.

Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder mindestens einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

Vor dem Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung soll das Kind mindestens einen Tag fieberfrei sein.

Zur Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankheiten oder Läusebefall kann die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über Genesung, Symptommfreiheit oder Wegfall der Infektionsgefahr verlangen.

Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung teilzunehmen. Sonst darf das Kind abgewiesen werden.

11.3 Verabreichung von Medikamenten

Generell ist die Verabreichung von Medikamenten in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen können bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Einschulung des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung Medikamente verabreicht werden.

11.4 Zeckenbefall

Bei eventuellem Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden müssen. Für das pädagogische Personal besteht keine Möglichkeit, Zecken zu entfernen. Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstigen Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall übernommen. Mit der Unterschrift der Annahmevereinbarung wird der Haftungsausschluss bestätigt.

11.5 Ansteckende oder schwere Erkrankungen

Leiden das Kind oder sonstige Familienmitglieder an einer ansteckenden oder schweren Erkrankung, sind die ärztlichen Anweisungen unbedingt zu befolgen. Zum Schutz des Kindes, der Familienmitglieder sowie der anderen Kinder und BetreuerInnen der Kinderbetreuungseinrichtung sollen nur gesunde Kinder die Einrichtung besuchen. Gerade Kleinkinder sind während einer Infektionskrankheit abwehr geschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

11.6 Laus-, und/oder Nissenbefall

Ein Lausbefall ist meldepflichtig und umgehend an die Leitung zu melden. Sobald eine Mitarbeiter:in einen Laus-, und/oder Nissenbefall bei einem Kind entdeckt, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten verständigt und das Kind muss abgeholt werden.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben umgehend mit der Behandlung gegen die Läuse/Nissen zu starten. Kinder dürfen die Einrichtung nur Laus-, und Nissenfrei besuchen. Gegebenenfalls kann die Leitung ein ärztliches Attest verlangen.

Bei wiederholtem Lausbefall werden weitere Schritte eingeleitet. Diese beinhalten eine Medizinische Abklärung durch die Landessanitätsdirektion und eine Meldung bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kinderschutz).

12. Meldepflicht und Datenschutz

12.1 Meldepflicht

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, den Verdacht einer Vernachlässigung, einer Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.

12.2 Datenschutz

Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. vertretungsbefugten Personen wird bei der Aufnahme ihres Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung eine eigene Datenschutzerklärung vorgelegt, mit der im Detail über die Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Verwendung von Fotos, Filmen etc. informiert wird. Entsprechende Einwilligungserklärungen werden bei Bedarf gesondert vorgelegt und gesondert unterzeichnet.

13. Kündigung

13.1 Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten

Bei Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule läuft der aktuelle Betreuungsvertrag automatisch aus.

13.2 Vorzeitige Abmeldung, Kündigung

Vorzeitige Abmeldungen werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13.3 Kündigung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. durch den Träger

Die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Gemeinde Volders als Träger können nach wiederholten Gesprächsversuchen und/oder schriftlicher Mitteilung das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sorgen nicht dafür, dass das Kind von einer geeigneten Person gebracht und abgeholt wird.

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bezahlen das Kinderbetreuungsentgelt oder die Kostenabgeltung für die angemeldete Verpflegung nicht.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren die Kinderbetreuungseinrichtung nicht bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, Läusen und/oder anderen Gründen, die ein vorübergehendes Besuchsverbot nach sich gezogen hätten.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sorgen nicht für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes bei der Kinderbetreuungseinrichtung.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verstoßen zum wiederholten Male gegen die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung.
- Eine grundsätzliche respektvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal erscheint nicht mehr möglich.
- Eine sinnvolle pädagogische Förderung für das Kind kann nicht oder nicht mehr gewährleistet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Volders, am 9.7.2026

Für den Gemeinderat der Gemeinde Volders
(laut Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2026)



Bgm. Peter Schwemberger

